

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen



Querschnittsausschuss
Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

**Richtlinien für das Anwenden
des Standardleistungskataloges (STLK)
im Straßen- und Brückenbau**

R 1

STLK-Richtlinien

Ausgabe 2019

Querschnittsausschuss: Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Leiter: BDir. Dipl.-Ing. Rainer Trill, Bonn

Mitarbeiter: ROBR Dipl.-Ing. Klaus Altmiks, Gelsenkirchen
Ralf Buschmeier, B.Eng., Bonn
BDir. Dipl.-Ing. Roland Gäßler, Offenburg
Dipl.-Ing. (FH) Claudia Gidde, Hannover
OAR Dipl.-Ing. (FH) Jan Gramer, Bonn
Ass. Frank Hammermeister, Hoppegarten
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Mitze, Bad Arolsen
Dipl.-Ing. Theo Reddemann, Westerkappeln
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Roth, Berlin
Dipl.-Ing. Manfred Seidel, Jülich
Herbert Steparsch, Stuttgart
Dipl.-Ing. Jörg Topka, Heinsberg
Dipl.-Ing. Conrad Vinken, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Weber, Meißen

Vorbemerkung

Die „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) im Straßen- und Brückenbau“ (STLK-Richtlinien), Ausgabe 2019, ersetzen die „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau“ (STLK-Richtlinien), Ausgabe 2017.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen jeweils nur eine Form verwendet, in der Regel die männliche. Diese Begriffe schließen die jeweils andere geschlechtsspezifische Form wertfrei mit ein.

Inhaltsübersicht

	Seite
1 Einleitung	5
2 Inhalt und Aufbau des Standardleistungskataloges (STLK)	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Ordnungssystem der Leistungstexte	8
2.2.1 Leistungsbereiche (LB)	8
2.2.2 Grundtexte (GT)	9
2.2.3 Folgetexte (FT)	10
2.2.4 Folgetext-Gruppen (FT-Gruppe)	10
2.2.5 Kurztex te	11
2.2.6 Kurzgrundtexte (KGT)	11
2.2.7 Kurzfolgetexte (KFT)	11
2.3 Nummernsystem	12
2.3.1 Allgemeines	12
2.3.2 Katalog-Nummer (KN)	12
2.4 Anwendungshilfen	14
2.4.1 Erläuterungen	14
2.4.2 Anmerkungen	14
2.4.3 Anlagenkennzeichen	14
2.4.4 Bieterangaben-Verzeichnis	15
2.4.5 Hinweise zur Anwendung des Leistungsbereichs	15
2.5 Ausgabeformen des STLK	16
2.5.1 Allgemeines	16
2.5.2 STLK-Buchausgabe	17
2.5.3 STLK-Datenträgerausgabe	17
3 Aufstellungsgrundsätze für Leistungsverzeichnisse	18
3.1 Gestaltung von Leistungsverzeichnissen	18
3.1.1 Allgemeines	18
3.1.2 Gestaltung in geteilter Form	18
3.1.3 Gestaltung in ungeteilter Form	19
3.1.4 Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen	19
3.1.5 Gliederung	19
3.2 Formulierung der Positionen	21
3.2.1 Arten der Positionen	21
3.2.2 Positionen mit STLK-Texten	22
3.2.3 Positionen mit Freien Texten	23
Anhang 1: Formale Festlegungen	24
Zulässige Zeichen	24
Zulässige Abrechnungseinheiten (AE)	24
Zulässige Kennzeichen (KZ)	25
Zulässige Textformate	26
Projektgrunddaten	26
Weitere Datenformate	27
Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	28

1 Einleitung

Die „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) im Straßen- und Brückenbau (STLK-Richtlinien)“ enthalten die Regeln für das Anwenden des STLK im Straßen- und Brückenbau.

Der STLK vereinheitlicht die zur Beschreibung von Bau- und Lieferleistungen im Straßen- und Brückenbau verwendeten Leistungstexte und dient der rationellen sowie rechtssicheren Erstellung von Vergabeunterlagen, der Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung.

Grundlage sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die für den Tiefbau eingeführten bundeseinheitlichen technischen Regelwerke, insbesondere die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, die dazugehörigen Technischen Lieferbedingungen, Prüfvorschriften und Merkblätter der FGSV sowie DIN- bzw. EN-Normen. Der STLK kann manuell oder mittels Datenverarbeitungsprogramm angewendet werden und passt sich in das Gesamtsystem standardisierter Leistungstexte für das Bauwesen wie folgt ein:

LB-Nr.	Inhalt
000 – 099	Standardleistungsbuch Bau – Dynamische BauDaten – (STLB-Bau)
100 – 199	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)
200 – 299	Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK-W)
300 – 399	bisher Standardleistungsbuch – Bauen im Bestand (BiB), nun eingearbeitet im STLB-Bau
400 – 499	bisher Leistungsbereiche der Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, z. T. umgesetzt im STLB-Bau
500 – 599	bisher Standardleistungsbuch – Bauen im Bestand, Block und Plattenbau (BiB), nun eingearbeitet im STLB-Bau
600 – 699	Standardleistungsbuch für Zeitvertragsarbeiten – Dynamische BauDaten – (STLB-BauZ)
700 – 799	z.Zt. nicht belegt
800 – 899	Entwurfsstände (Gelbentwürfe) des Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)
900 – 999	Regionalleistungskataloge (RLK) einzelner Straßenbauverwaltungen der Länder

Der „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ (STLK) sowie die „Regionalleistungskataloge (RLK) der Länder für den Straßen- und Brückenbau“ sind in ihrem Aufbau identisch.

Den STLK gibt es als STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger, letzteren auch im StLB-Format. Diese Datenträger ermöglichen die Verarbeitung in AVA-Programmsystemen.

Das „Standardleistungsbuch (StLB)“ bzw. „STLB-Bau“ weist einen anderen Aufbau auf.

2 Inhalt und Aufbau des Standardleistungskataloges (STLK)

2.1 Allgemeines

- (1) Der STLK ist eine nach Leistungsbereichen gegliederte Sammlung standardisierter, datenverarbeitungsgerechter Leistungstexte (Standard-Leistungstexte).
- (2) Für die Verarbeitung mit DV-Programmen sind alle Standard-Leistungstexte mit Nummern verschlüsselt.
- (3) Standard-Leistungstexte werden unter Verwendung der zugehörigen STL-Nummer (STL-Nr.) nur unverändert in das Leistungsverzeichnis übernommen.
- (4) Zur Unterstützung des Anwenders enthält der STLK verschiedene „Anwendungshilfen“ (Erläuterungen, Anmerkungen, Hinweise).
- (5) Bei der Formulierung des STLK-Inhalts sind nur die im Anhang 1 „Formale Festlegungen“ aufgeführten „zulässige Zeichen“, „zulässige Abrechnungseinheiten (AE)“, „zulässige Textformate“ und „zulässige Kennzeichen (KZ)“ zu verwenden.
- (6) Die Anordnung von Standard-Leistungstexten, Nummern und Anwendungshilfen innerhalb einer Standard-Teilleistung des STLK zeigt das Bild 1.

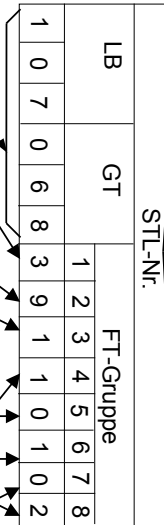
Position im Langtext-Verzeichnis

01.107/068	39	11	01	02	120	m3
Schadstofffreien Abfall entsorgen						
Nicht schadstoffbelasteten Abfall aufnehmen, fördern und abladen.						
(1.3) Abfall = Boden.						
(2.X) Abfallschlüssel (EAK) '170101'						
(3.1) Abfall der Wiederverwendung zuführen.						
(4.1) Nach Wahl des AN. Angaben im Bieterangabenverzeichnis über Entsorgungsanlage						
Ort =,						
Art =,						
Kosten =,						
Zulassung =.						
(6.1) Transport mit Netz- oder Planenabdeckung.						
(7.02) Abgerechnet wird nach Aufmaß auf dem Fahrzeug.						

Position im Kurztext- / Preis-Verzeichnis

01.107/068	39	11	01	02	120	m3
Schadstofffreien Abfall entsorgen									
Boden *... Freitext ...									
Wiederverwenden * Wahl AN									
Netz/Plane * Fahrzeug									

Bildung der STL-Nr. aus LB-, GT- u. FT-Nr.



Standard-Teilleistung im STLK

LB	GT	AE	KURZGRUNDTXT GRUNDTEXTE (GT) UND FOLGETEXTE (FT)	KURZFOLGETEXTE
107	0		VORARBEITEN; BODENAUFBEREITUNG	
107	068	m3	Schadstofffreien Abfall entsorgen	107 068
	/		Nicht schadstoffbelasteten Abfall aufnehmen, fördern und abladen.	
	1.1		Abfall = gemischte Bau- und Abbruchabfälle.	Bauschutt
	1.2		Abfall = Oberboden.	Oberboden
	1.3		Abfall = Boden.	Boden
	1.4		Abfall = Mähgut.	Mähgut
	1.5		Abfall = Gehölzrückstände.	Gehölzrückstände
	1.6		Abfall = Holz.	Holz
	1.9		Abfall Freitext ...
	2.0			... Freitext ...
	2.9		Abfallschlüssel (EAK) ...	Wiederverwenden
	3.1		Abfall der Wiederverwendung zuführen.	Verwerten
	3.2		Abfall einer zugelassenen Verwertungsanlage (Recycling/Kompostierung usw.) zuführen.	Beseitigen
	3.3		Abfall einer zugelassenen Beseitigungsanlage (z.B. Deponie) zuführen.	Wahl AN
	***		Mit FT 4.2	Unterlage AG
	4.1		Nach Wahl des AN. Angaben im Bieterangabenverzeichnis über Entsorgungsanlage	Kosten trägt AG
			Ort =,	Kosten erstattet AG
			Art =,	... Freitext ...
			Kosten =,	Netz/Plane
			Zulassung =.	... Freitext ...
	4.2		Nach Unterlagen des AG.	Baustelle
	5.0			Fahrzeug
	***		Mit FT 3.1	... Freitext ...
	5.1		Kosten der Entsorgungsanlage werden vom AG vergütet.	
	5.2		Kosten der Entsorgungsanlage werden vom AN entrichtet und vom AG in nachgewiesener Höhe erstattet.	
	5.9		Kosten ...	
	6.0			
	6.1		Transport mit Netz- oder Planenabdeckung.	
	6.9		Transport ...	
	7.01		Abgerechnet wird nach Aufmaß auf der Baustelle.	
	7.02		Abgerechnet wird nach Aufmaß auf dem Fahrzeug.	
	7.99		Abgerechnet ...	

Bild 1: Anordnung von Standard-Leistungstexten, Nummern und Anwendungshilfen

2.2 Ordnungssystem der Leistungstexte

2.2.1 Leistungsbereiche (LB)

(1) Der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau ist zurzeit in nachfolgende Leistungsbereiche gegliedert:

101	BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUBEGLEITENDE LEISTUNGEN
102	ENTSORGUNG
103	BODENERKUNDUNG
104	PFLANZENLIEFERUNG
105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN
106	ERDBAU
107	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN
108	BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN
109	WASSERHALTUNG
110	ENTWÄSSERUNG FÜR STRASSEN
111	ENTWÄSSERUNG FÜR INGENIEURBAUTEN
112	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL
113	ASPHALTBAUWEISEN
114	BETONBAUWEISEN
115	PFLASTERDECKEN, PLATTENBELÄGE, EINFASSUNGEN
116	GERÜSTE, BEHELFSBRÜCKEN
117	VERBAU, GRÜNDUNG
118	KUNSTBAUTEN AUS BETON UND STAHLBETON
119	MAUERWERK FÜR INGENIEURBAUTEN
120	INGENIEURBAUTEN AUS STAHL
121	LAGER, ÜBERGÄNGE, GELÄNDER FÜR KUNSTBAUTEN
122	KORROSIONSSCHUTZ VON STAHL
123	DICHTUNGSSCHICHTEN UND FUGEN FÜR INGENIEURBAUTEN
124	SCHUTZ UND INSTANDSETZUNG VON BETONBAUTEILEN
125	TUNNELBAU
127	LÄRMSCHUTZKONSTRUKTIONEN
128	ZÄUNE, HOLZGELÄNDER
129	FAHRZEUG-RÜCKHALTESYSTEME UND LEITEINRICHTUNGEN
130	VERKEHRSSCHILDER
131	FAHRBAHNMARKIERUNGEN
132	LICHTSIGNALANLAGEN
134	KABEL- UND LEITUNGSTECHNIK (vorher: Kabelverlegung)
202	TECHNISCHE BEARBEITUNG
203	BAUGRUNDERSCHLIESSUNG UND BOHRARBEITEN
204	BAUSTELLENEINRICHTUNG UND -RÄUMUNG
205	ERDARBEITEN
206	NASSBAGGERARBEITEN

(2) Der „Standardleistungskatalog für den Wasserbau“ ist zurzeit in nachfolgende Leistungsbereiche gegliedert:

207	LANDSCHAFTSBAU
208	WASSERHALTUNG
209	BAUGRUBENVERBAU, BAUGRUNDVERBESSERUNG
210	BÖSCHUNGS- UND SOHLENSICHERUNG
212	DRÄNARBEITEN IN DER LANDWIRTSCHAFT
213	WASSERBEREITSTELLUNG FÜR FELDBEREGNUNG
214	SPUNDWÄNDE, PFÄHLE, VERANKERUNGEN
215	WASSERBAUWERKE AUS BETON UND STAHLBETON
216/1	STAHLWASSERBAU
216/2	ELEKTRISCHE AUSTRÜSTUNG VON STAHLWASSERBAUTEN
217	AUSTRÜSTUNG VON WASSERBAUWERKEN
218	KORROSIONSSCHUTZ IM STAHLWASSERBAU
219	SCHUTZ UND INSTANDSETZUNG VON BETONBAUTEILEN (VON WASSERBAUWERKEN)
220	KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ IM STAHLWASSERBAU
230	STUNDENLOHNARBEITEN

(3) Jeder LB kann in bis zu 10 Abschnitte von 0 bis 9 unterteilt werden. Die einzelnen Abschnitte sind in ihrer Reihenfolge möglichst nach dem Ablauf der Arbeiten aufzuführen. Wird ein Abschnitt 0 bzw. 9 in einem LB verwendet, so erhält dieser immer die Abschnittsüberschrift „VORARBEITEN“ bzw. „SONSTIGES“. Die Abschnitte sind von Abschnitt 0 lückenlos aufsteigend zu bilden.

(4) Die Standard-Leistungstexte des STLK sind zu Standard-Teilleistungen (Katalog-Nummern) zusammengefasst. Aus diesen Standard-Teilleistungen lässt sich die Beschreibung einer Position für das Leistungsverzeichnis in der Regel mit Grund- und Folgetexten vollständig formulieren.

(5) Für jede Standard-Teilleistung wird außerdem ein Kurztext aus den „Kurzfolgetexten“ (KFT) formuliert.

2.2.2 Grundtexte (GT)

(6) Jede Standard-Teilleistung enthält einen Grundtext mit dem Hauptbegriff der Leistung und der Haupttätigkeit, z. B. „Boden lösen“, „Mauerwerk herstellen“ usw. sowie allgemein gültige Aussagen.

(7) Hauptbegriff und Haupttätigkeit werden aus dem Kurzgrundtext (Überschrift) wiederholt und gegebenenfalls ergänzt.

(8) Sein Inhalt muss aus Angaben bestehen, die unverändert für die gesamte Standard-Teilleistung in Bezug auf die nachfolgenden Folgetexte gilt.

2.2.3 Folgetexte (FT)

(9) Die Folgetexte enthalten weitere Einzelangaben, die zur Beschreibung einer Standard-Teilleistung notwendig sind, z. B. Angaben über Abmessungen, Baustoffe, Bauweisen, Art der Verwendung der aufgenommenen Stoffe, Abrechnungsbedingungen, Längen der Förderwege, usw.. Die Reihenfolge der FT richtet sich möglichst nach der Bedeutsamkeit, Anwendungshäufigkeit und dem Arbeitsablauf.

2.2.4 Folgetext-Gruppen (FT-Gruppe)

(10) Jedem Grundtext können bis zu acht Folgetext-Gruppen zugeordnet sein. Die FT-Gruppen sind so aufzustellen, dass der Anwender beim Zusammenstellen der Beschreibung einer Standard-Teilleistung aus jeder FT-Gruppe einen FT wählen muss.

(11) Eine FT-Gruppe enthält in der Regel bis zu acht Folgetexte (1 bis 8).

(12) Werden in einer FT-Gruppe mehr als acht FT notwendig, können zwei FT-Gruppen zusammengefasst („verkettet“) werden. Bei verketteten FT-Gruppen ist nur die Nummer der 1. der beiden verketteten FT-Gruppen angegeben, die Nummer der 2. FT-Gruppe erscheint nicht.

Die Verkettung von FT-Gruppen ist möglich mit den FT-Gruppen- Nummern „1.“, „3.“, „5.“ oder „7.“ Die einzelnen FT sind dann durch die Nummern „01“ bis maximal „99“ zu kennzeichnen. Beispiele: „1.06“, „5.22“.

(13) Ist die Nummer der letzten FT-Gruppe eine ungerade Zahl, dann werden die FT dieser Gruppe mit zwei Zahlen nummeriert (z. B. „5.01“ ff.), auch wenn weniger als acht FT vorhanden sind (= „Scheinverkettung“). Dies ist DV-technisch notwendig.

(14) Die Folgetextnummern innerhalb einer FT-Gruppe müssen aufsteigend, aber nicht lückenlos belegt werden.

(15) Die Nummern der Grundtexte und Folgetexte gelten auch für deren Kurzfolgetexte.

(16) Eine Besonderheit ist eine FT-Gruppen Nummer von 1 bis 8 verbunden mit der Folgetextnummer „0“ bzw. „00“: Sie enthält keinen Text (z. B. 3.0 bzw. 3.00). Soll dem Anwender die Auswahl eingeräumt werden, keinen Folgetext für die Beschreibung der Teilleistung aus einer FT-Gruppe verwenden zu können, kann durch Kombination mit der Folgetextnummer „0“ bzw. „00“ der Inhalt diese FT-Gruppe vom DV-System übersprungen werden.

In Ausnahmefällen kann eine FT-Gruppe auch nur aus einem Folgetext „0“ bestehen. Dies ermöglicht, unter Einhaltung der Folgetextsystematik, die gezielte Verkettung zweier bestimmter FT-Gruppen.

(17) In jeder FT-Gruppe kann die Folgetext-Nummer „9“ (bei Verkettung „99“) entweder zur Bildung eines Folgetextes verwendet werden oder eine „Teilfreie Textergänzung“ enthalten, die für die Beschreibung der Leistung zu ergänzen ist.

(18) Eine Teilfreie Textergänzung wird durch einen anwendungsorientierten Begriff eingeleitet, Beispiel: „1.9 Leitpfosten ...“ und enthält als Kurzfolgetext immer die Bezeichnung „... Freitext ...“.

2.2.5 Kurztex te

(19) Für jede Standard-Teilleistung wird ein Kurztex t aufgestellt. Er gibt den Inhalt der Standard-Teilleistung in konzentrierter Form wieder und kann z. B. als Kurzbeschreibung im Leistungsverzeichnis, in der Zusammenstellung der Einheitspreise, beim Preisspiegel, der Preisdokumentation und bei der Bauabrechnung dienen.

2.2.6 Kurzgrundtext e (KGT)

(20) Der Kurztex t eines Grundtextes wird als Kurzgrundtext (Überschrift) zur Standard-Teilleistung bezeichnet.

(21) Der KGT charakterisiert die Standard-Teilleistung und kommt zusammen mit der Katalog-Nummer (KN) und der Abrechnungseinheit (AE) innerhalb eines Leistungsbereichs nur einmal vor. Er definiert die Überschrift der Standard-Teilleistung und dient sowohl als Inhaltsverzeichnis als auch Suchbegriff.

(22) Sind für eine Standard-Teilleistung unterschiedliche AE erforderlich, wie z. B. bei Asphaltbeton nach „m²“ und nach „t“, ist je Abrechnungseinheit eine eigene Standard-Teilleistung zu formulieren.

(23) Der KGT enthält in der Regel den Hauptbegriff der Leistung und die Haupttätigkeit und ist so aussagekräftig wie möglich formuliert, z. B. „Boden lösen und einbauen“, „Boden verdichten“.

2.2.7 Kurzfolgetext e (KFT)

(24) Der Kurztex t eines Folgetextes wird als Kurzfolgetext zur Standard-Teilleistung bezeichnet.

(25) Der KFT beschreibt den betreffenden FT. Er kommt innerhalb einer Standard-Teilleistung nur einmal vor. Für die Formulierung des KFT können auch Abkürzungen sowie Kurz-/ Sonderzeichen verwendet werden.

(26) Enthält die Standard-Teilleistung keine FT, wird als Kurztex t nur der KGT als Kurzbeschreibung übernommen.

2.3 Nummernsystem

2.3.1 Allgemeines

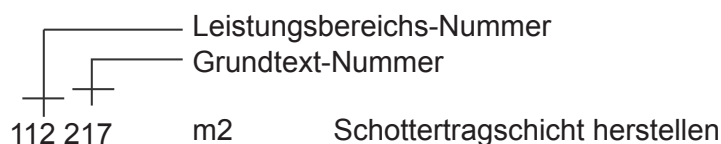
(1) Die Standard-Teilleistungen der Standard-Leistungstexte im STLK werden mit einer bis zu 14-stelligen STL-Nummer gekennzeichnet (numerisch verschlüsselt – z.B. 119 122 14 95 70 23).

(2) Jeder Leistungsbereich definiert sich aus einer dreistelligen Leistungsbereichs-Nummer und jeder Grundtext aus einer dreistelligen Grundtext-Nummer. Die erste Stelle der Grundtext-Nummer enthält die Bezeichnung der Abschnitts-Nummerierung, die zwei weiteren Stellen dienen der fortlaufenden Nummerierung einer Standard-Teilleistung innerhalb des Abschnittes.

2.3.2 Katalognummer (KN)

(3) Die Kombination der Leistungsbereichs-Nummer mit der Grundtext-Nummer ergibt die sechsstellige Katalog-Nummer. Durch die KN ist jede Standard-Teilleistung innerhalb des STLK eindeutig gekennzeichnet.

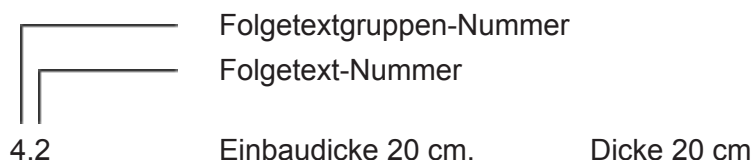
Beispiel: Katalog-Nummer



(4) Es können jeweils die Grundtext-Nummern von 001 bis maximal 999 verwendet werden. Im Hinblick auf eine zweckmäßige Fortführung des STLK sind in der Nummerierung der Grundtexte der Standard-Teilleistungen Lücken zu belassen. Bei jeder Fortschreibung eines Leistungsbereichs erhält jeder Grundtext eine neue Nummer, in der Regel die nächsthöhere.

(5) Jede FT-Gruppe ist innerhalb einer Standard-Teilleistung durch die Nummern 1 bis 8 (Folgetextgruppen-Nummer) gekennzeichnet. Innerhalb einer FT-Gruppe werden die Folgetexte von 0 bis 9 (Folgetext-Nummer), bei Verkettung von 00 bis 99 (FT-Nummer) nummeriert.

Beispiel: FT-Gruppen-Nummer/FT-Nummer



LB	GT FT	AE	KURZGRUNDTTEXT GRUNDTTEXT (GT) UND FOLGETEXTE (FT)	KURZFOLGETEXTE	
135	245	St	Innenraum-EV des AG montieren		135 245
		/	Innenraum-Endverschluß des AG nach Unterlagen des AG montieren und vergießen. Löt-, Verguß- und Befestigungsmaterial liefern.		
	1.01		Gehäuse aus Kunststoff,	Geh. Kunststoff	FT-Gruppe 1 verkettet mit FT-Gruppe 2
	1.02		Gehäuse aus Gußeisen, lackiert,	Geh. Gußeisen	
	3.01		mit 1 Klemmenplatte aus Kunststoff für 20 Doppeladern,	Klemm.20DA,Kunst.	FT-Gruppe 3 verkettet mit FT-Gruppe 4
	3.02		mit 2 Klemmenplatten aus Kunststoff für je 20 Doppeladern	Klemm.40DA,Kunst.	
	3.03		mit 3 Klemmenplatten aus Kunststoff für je 20 Doppeladern	Klemm.60DA,Kunst.	
	3.11		mit 1 Trennplatte aus Kunststoff für 12 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.12DA,Kunst.	
	3.12		mit 2 Trennplatten aus Kunststoff für je 12 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.24DA,Kunst.	
	3.13		mit 3 Trennplatten aus Kunststoff für je 12 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.36DA,Kunst.	
	3.14		mit 4 Trennplatten aus Kunststoff für je 12 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.48DA,Kunst.	
	3.15		mit 5 Trennplatten aus Kunststoff für je 12 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.60DA,Kunst.	
	3.16		mit 6 Trennplatten aus Kunststoff für je 12 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.72DA,Kunst.	
	3.17		mit 7 Trennplatten aus Kunststoff für je 12 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.84DA,Kunst.	
		***	FT 3.01 bis 3.17 mit FT 1.01.		
	3.21		mit 1 Klemmenplatte aus Keramik für 20 Doppeladern	Klemm.20DA,Keram.	
	3.22		mit 2 Klemmenplatten aus Keramik für je 20 Doppeladern	Klemm.40DA,Keram.	
	3.23		mit 3 Klemmenplatten aus Keramik für je 20 Doppeladern	Klemm.60DA,Keram.	
	3.31		mit 1 Trennplatte aus Keramik für 10 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.10DA,Keram.	
	3.32		mit 2 Trennplatten aus Keramik für je 10 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.20DA,Keram.	
	3.33		mit 3 Trennplatten aus Keramik für je 10 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.30DA,Keram.	
	3.34		mit 4 Trennplatten aus Keramik für je 10 Doppeladern ohne Verbindungsstecker	Trenn.40DA,Keram.	
		***	FT 3.21 bis 3.34 mit FT 1.02.		
	5.1		und mit 1 Lötstutzen belegen.	1 Lötstutzen	FT-Gruppe 7 verkettet mit FT-Gruppe 8
	5.2		und mit 2 Lötstutzen belegen.	2 Lötstutzen	
	6.1		Bis 10 Doppeladern auflegen.	Bis 10 DA aufleg.	
	6.2		Über 10 bis 20 Doppeladern auflegen.	10-20 DA auflegen	
	6.3		Über 20 bis 30 Doppeladern auflegen.	20-30 DA auflegen	
	6.4		Über 30 bis 40 Doppeladern auflegen.	30-40 DA auflegen	
	6.5		Über 40 bis 50 Doppeladern auflegen.	40-50 DA auflegen	
	6.6		Über 50 bis 60 Doppeladern auflegen.	50-60 DA auflegen	
	6.7		Über 60 bis 70 Doppeladern auflegen.	60-70 DA auflegen	
	6.8		Über 70 bis 84 Doppeladern auflegen.	70-84 DA auflegen	
	7.01		Material lagert innerhalb der Baustelle.	Material gelagert	
	7.02		Material stellt AG frei Baustelle.	Mat. stellt AG	
	7.99		Material vom Lagerplatz des AG abholen. Material auf- und abladen. Lagerplatz des AG Freitext ...	

Bild 2: Das Nummernsystem

2.4 Anwendungshilfen

Um die Handhabung des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau zu erleichtern, enthalten die Leistungsbereiche folgende Anwendungshilfen:

2.4.1 Erläuterungen

(1) Erläuterungen stehen am Beginn eines Leistungsbereichs oder eines Abschnittes; sie weisen auf größere Zusammenhänge innerhalb des Leistungsbereichs oder auf Querverbindungen zu anderen Leistungsbereichen hin.

2.4.2 Anmerkungen

(2) Für Grund- und Folgetexte können Anmerkungen formuliert werden, die den Anwender auf Besonderheiten bei der Auswahl dieser Texte hinweisen; sie sollen fehlerhafte Textkombinationen und unvollständige Leistungsbeschreibungen vermeiden helfen.

(3) Anmerkungen beziehen sich stets auf den vorhergehenden Grund- bzw. Folgetext. Sollen sie sich auf mehrere FT beziehen, so ist die Anmerkung für jeden FT einzeln anzugeben.

(4) Die Anmerkungen sind durch drei Sterne „***“ in jeder Textzeile gekennzeichnet, der Text ist im STLK um 2 Stellen eingerückt und kursiv gedruckt.

Enthalten Anmerkungen Querverweise zu anderen Standard-Teilleistungen des gleichen Leistungsbereichs, dann sind diese mit Rücksicht auf mögliche Änderungen bei der Fortführung nur durch ihren Kurzgrundtext zu benennen, z. B. *** Mit ‚Bitumenhaltiges Bindemittel aufsprühen‘ und nicht durch die Katalognummer.

(5) Erstreckt sich die Anmerkung auf eine Standard-Teilleistung eines anderen Leistungsbereichs, ist zusätzlich dessen Leistungsereichsnummer (LB-Nr.) anzugeben, z. B. *** Mit ‚Betonstahl einbauen‘ (LB 118).

Beziehen sich die Querverweise auf mehrere Standard-Teilleistungen eines anderen Leistungsbereichs, ist die Bezeichnung des betreffenden Leistungsbereichs oder dessen Abschnittes sowie die LB-Nr. anzugeben, z. B. *** Mit ‚Asphaltbauweisen‘ (LB 113) oder *** Mit ‚VORARBEITEN‘ (LB 113).

2.4.3 Anlagenkennzeichen

(6) Muss nach dem Wortlaut des Standard-Leistungstextes in dem Leistungsverzeichnis auf eine verbale Aussage z. B. in der Baubeschreibung verwiesen werden oder eine Anlage (z. B. Zeichnung, Plan, Sieblinien-Diagramm o. Ä.) beigelegt werden, ist hierauf durch ein Anlagenkennzeichen („/“) vor dem jeweiligen GT bzw. FT hinzuweisen.

(7) Sofern auf unterschiedliche Anlagen verwiesen werden soll, können mehrere Anlagenkennzeichen in einer Standard-Teilleistung aufgeführt werden.

(8) In der Regel wird die Anlage nicht benannt, sondern durch die Standardformulierung „... nach Unterlagen des AG ...“ beschrieben. Bei direkter Benennung wird diese hinter die Standardformulierung gesetzt.

Bsp.: ... nach Unterlagen des AG (Risskarte).

(9) Das Anlagenkennzeichen dient in AVA-Programmsystemen zur Erstellung einer gesonderten Druckliste „Hinweise für den Ausschreibenden“ (Anlagenverzeichnis).

2.4.4 Bieterangaben-Verzeichnis

(10) Bieterangaben sind nur in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind.

(11) Werden vom Bieter nach dem Wortlaut des Standard-Leistungstextes bestimmte Angaben verlangt, ist vorgesehen, dass diese in einer besonderen Anlage zum Leistungsverzeichnis, dem „Bieterangaben-Verzeichnis“, gemacht werden. Im betreffenden Grund- bzw. Folgetext wird darauf durch die Formulierung „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über“ und die Voranstellung von drei Punkten „...“ hingewiesen.

(12) Um eine ausreichende Übersichtlichkeit im Bieterangabenverzeichnis zu erreichen, sollte je verlangte Bieterangabe eine Zeile verwendet werden. Es sind maximal 9 Zeilen im GT und 6 Zeilen in einer FT-Gruppe zulässig. Bei der Verwendung von Bieterangaben in den FT-Gruppen (1 und 2, 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8) sind bei einer verketteten FT-Gruppe maximal 8 Zeilen möglich. Sind mehr als 9, 6 bzw. 8 Bieterangaben (Zeilen) erforderlich, so sind thematisch sinnvolle Gruppen je Zeile zu bilden (z. B. „... Hersteller =, Typ =.“).

2.4.5 Hinweise zur Anwendung des Leistungsbereichs

(13) Die am Schluss jedes Leistungsbereichs gesondert angefügten „Hinweise zur Anwendung des LB ...“ enthalten im Deckblatt die einheitliche Festlegung:

„Die nachstehenden Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.“

(14) Die Hinweise zur Anwendung des Leistungsbereichs sind wie folgt zu gliedern und standardisiert zu formulieren:

1. STLK-Richtlinien

Bei der Anwendung des STLK sind die „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskatalogs (STLK) im Straßen- und Brückenbau“, Stand ... (jeweils gültiger Stand zum Ausgabezeitpunkt) zu beachten.

2. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten die Regelungen der § 7 bzw. § 7 EU der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A. Die vorliegenden Standardleistungstexte wurden auf der Grundlage der VOB, Ausgabe ... (jeweils gültiges Ausgabejahr), Teil C: „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (ATV) erarbeitet. Die jeweiligen „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ (Abschnitt 0 der ATV) sind zu beachten.

3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Mit den Standardleistungstexten dieses Leistungsbereiches kann eine Bauleistung nur dann eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, wenn insbesondere folgende Regelwerke, je nach verwendeter Standardteilleistung, als Bestandteil des Vertrages vereinbart werden:

- Bei der Entscheidung, welche Technischen Regelwerke hier nachfolgend aufgelistet werden, ist o. g. Sachverhalt zu beachten.
- Die aufgelisteten Regelwerke werden mit Ausgabedatum und Verlagsnummer (wird vom FGSV Verlag zugewiesen) angegeben. In einer Fußnote sind die Bezugsquellen der aufgeführten Regelwerke anzugeben.

4. Sonstiges

Hier können besondere Hinweise für die Anwendung einzelner Standardteileleistungen unter Bezugnahme der Katalognummer aufgeführt werden, die zu beachten sind.

2.5 Ausgabeformen des STLK

2.5.1 Allgemeines

(1) Die Leistungsbereiche (LB) des STLK werden in Buchform als „STLK-Buchausgabe“ und in digitaler Form auf Datenträger im STLK- bzw. StLB-Datenformat herausgegeben.

(2) Die Ausgabe überarbeiteter und neuer LB erfolgt grundsätzlich für mehrere LB, gemeinsam in einer Ausgaberate. Diese wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekannt gegeben.

(3) Das BMVI veröffentlicht jeweils mit der Einführung neu herausgegebener (überarbeiteter oder neuer Auflagen) STLK-Leistungsbereiche:

- das „Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Stand Monat/Jahr (STLK-Ausgabestand (MM/JJ)“ sowie bei Bedarf
- die „Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen, Stand: Monat/Jahr (STLK-Korrekturliste MM/JJ)“.

Das „Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche“ enthält für alle herausgegebenen LB: die LB-Nr., die LB-Bezeichnung mit Auflagen-Nr., das Ausgabejahr sowie gegebenenfalls das Korrekturdatum.

(4) Ferner wird auf die Ausgabeformen des STLK sowie auf den Inhalt der letzten STLK-Rate hingewiesen.

(5) In der Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen sind, neben einer Inhaltsübersicht der betroffenen LB, die Korrekturanweisungen aller eingeführten LB aufgelistet; die aktuell festgestellten in hervorgehobener Schriftart.

(6) Die o. g. Unterlagen weisen denselben Stand auf, der dem des jüngsten STLK-Leistungsbereichs entspricht.

2.5.2 STLK-Buchausgabe

(7) Die STLK-Buchausgabe besteht aus Einzelheften (Broschüren) im DIN A 4-Format, die jeweils einen Leistungsbereich (LB) umfasst.

Monat und Jahr der Ausgabe sowie Nummer der Auflage geben den Stand des jeweiligen LB an.

Die Einzelhefte haben einen weißen Umschlag und enthalten:

- Innentitel mit zusätzlichen Angaben des FGSV Verlages,
- Auflistung der Querschnittsausschuss- und Querschnittskreis-Mitglieder mit Titel, Namen und Ort,
- Inhaltsverzeichnis,
- Abkürzungsverzeichnis,
- Standardleistungstexte, nach Abschnitten und Standard-Teilleistungen (Katalognummern) gegliedert,
- Hinweise zur Anwendung des LB.

2.5.3 STLK-Datenträgerausgabe

(8) Die STLK-LB-Datei wird im ASCII-Format erstellt, die jeweils einen Leistungsbereich umfasst. Die FGSV bietet die STLK-LB-Dateien wahlweise einzeln oder alle LB auf einem Datenträger an.

(9) In der aktuellen STLK-Datenträgerausgabe sind bereits die in der STLK-Korrekturliste aufgeführten Änderungen oder Ergänzungen enthalten.

(10) Die Satzlänge für die LB-Datei beträgt 120 Bytes im STLK-Format und 105 Bytes im StLB-Format.

(11) Neben den Standardleistungstexten sind die „Hinweise zur Anwendung des LB 1XX“ auf dem Datenträger im WORD-Format mit enthalten.

(12) Auf dem Datenträger befinden sich neben den Standardleistungstexten alle Angaben, die die STLK-Buchausgabe enthält und die in der Zeit bis zur Herausgabe der nächsten Buchausgabe von Bedeutung sind. Im Einzelnen handelt es sich um:

- LB-Datei mit BMV-Kennsatz (gegebenenfalls in korrigierter Form gegenüber der Buchausgabe),
- Hinweise zur Anwendung des LB 1XX.

3 Aufstellungsgrundsätze für Leistungsverzeichnisse

3.1 Gestaltung von Leistungsverzeichnissen

3.1.1 Allgemeines

(1) Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7b Abs. 1 und 4 VOB/A bzw. § 7b EU Abs. 1 und 4 VOB/A) mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) im Straßen- und Brückenbau“ (STLK-Richtlinien) zu formulieren. Sofern STLB-Bau-Positionen aus zwingenden Gründen verwendet werden müssen, sind diese für das LV in eine STLK-Freitextposition umzuwandeln.

Bei Verwendung von Texten eines „Regionalleistungskataloges“ (RLK) ist entsprechend zu verfahren.

(2) Die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses werden beim Einsatz von AVA-Programmsystemen in der Regel automatisiert hergestellt.

(3) Die Struktur des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Positionstexte, hängt davon ab, ob dieses in

- geteilter oder
- ungeteilter

Form gestaltet wird.

Das Leistungsverzeichnis ist in DIN A 4-Hochformat zu erstellen.

(4) Dem Leistungsverzeichnis ist ein „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ voranzustellen. Darin sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihren Ausgabedaten anzugeben, aus denen STLK-Standardleistungstexte entnommen werden.

Bei Verwendung von Texten aus Leistungsbereichen eines RLK sind auch diese anzugeben.

3.1.2 Gestaltung in geteilter Form

(5) Im Regelfall – insbesondere bei Verwendung des STLK – ist das Leistungsverzeichnis als „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ zu erstellen; es besteht dann aus

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche,
- Langtext-Verzeichnis und
- Kurztext-/Preis-Verzeichnis.

(6) Im Leistungsverzeichnis sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihren Ausgabedaten anzugeben, aus denen STLK-Standardleistungstexte entnommen werden. Bei Verwendung von Texten aus Leistungsbereichen eines RLK sind auch diese anzugeben.

(7) Im „Langtext-Verzeichnis“ sind die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, ohne Spalten für Preise aufzunehmen.

(8) Im „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“ sind die gekürzten Texte sämtlicher im Langtext-Verzeichnis enthaltener Positionen mit Spalten für Einheitspreise (EP) und Gesamtbeträge (GB) aufzunehmen. Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

3.1.3 Gestaltung in ungeteilter Form

(9) Im Ausnahmefall – insbesondere bei wenigen Positionen – kann das „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ aufgestellt werden; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ und
- „Langtext-/Preis-Verzeichnis“.

(10) Das „Langtext-/Preis-Verzeichnis“ ist nach Anhang 3, Muster 21 – 32 aufzustellen; es enthält sowohl die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, als auch Spalten für Einheitspreise und Gesamtbeträge.

Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

3.1.4 Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen

(11) Am Schluss

- des Kurzttext-/Preis-Verzeichnisses (bei Leistungsverzeichnis in geteilter Form) bzw.
- des Langtext-/Preis-Verzeichnisses (bei Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form)

sind jeweils vorzusehen

- die Zusammenstellung der Unterabschnitte,
- die Zusammenstellung der Abschnitte und
- die Zusammenstellung des Angebotes.

3.1.5 Gliederung

(12) Das Leistungsverzeichnis – gleich, ob in geteilter oder ungeteilter Form – ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind. Eine vierte (oberste) Gliederungsstufe (Los) ist möglich.

(13) Abschnitte oder Lose können z. B. Leistungen für verschiedene Baulasträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen. Fachlose können als Lose abgebildet werden.

(14) Beispiele für Unterabschnitte

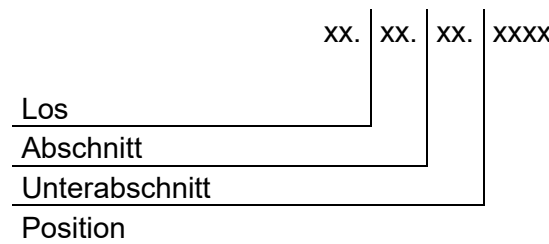
- bei Straßenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Erdbau, Entwässerung
 - Tragschichten, Fahrbahndecken.
- bei Brückenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Baugruben, Wasserhaltung
 - Gründungen
 - Unterbauten
 - Überbauten
 - Abdichtung, Belag.

(15) Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal 100 (0 bis 99) Lose, je Los maximal 100 (0 bis 99) Abschnitte, je Abschnitt maximal 100 (0 bis 99) Unterabschnitte gebildet werden. In jeden Unterabschnitt können maximal 9999 (0001 bis 9999) Positionen aufgenommen werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnittes und Positionen eines Unterabschnittes sind fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Lose müssen nicht fortlaufend lückenlos nummeriert sein.

Die Nummerierung erfolgt mit einer zehnstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form



(16) Die Leistungsverzeichnis-Gliederung muss mit dem Abschnitt 00 oder 01 beginnen, jeder Abschnitt muss mit dem Unterabschnitt nn.00 oder nn.01 und jeder Unterabschnitt mit der Pos.-Nr. nn.nn.0001 beginnen. Alle angegebenen Abschnitte, alle Unterabschnitte eines Abschnittes und alle Positionen eines Unterabschnittes müssen jeweils lückenlos aufsteigend nummeriert sein.

3.2 Formulierung der Positionen

3.2.1 Arten der Positionen

(1) Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

(2) Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A bzw. § 7 EU Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

(3) Mit Normalpositionen sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

(4) Grundpositionen beschreiben Teilleistungen, die durch Wahlpositionen ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ werden ein „G“ bzw. ein „W“ beigefügt.

(5) Wahlpositionen sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

(6) Für **eine** Grund-Ausführungsart kann immer nur **eine** Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.

Beispiel 1: Die Grundposition

G1 „Frostschuttschicht herstellen
Material = Gebrochenes Naturgestein“

wird durch die beiden Wahlpositionen

W1 Frostschuttschicht herstellen
Material = Kies-Sand-Gemisch“ und

W2 „Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken
Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“

ersetzt.

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

G1 „Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ und

G2 „Pfahlfuß herstellen“ und

G3 „Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“

werden durch die eine Wahlposition

W1 „Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“

ersetzt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart (G1 bzw. G1 bis maximal G9) müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart (W1 bzw. W1 bis maximal W9) folgen.

Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtbetrag gesperrt.

3.2.2 Positionen mit STLK-Texten

(7) Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, gegebenenfalls des „Standardleistungskataloges für den Wasserbau (STLK W)“ besteht aus

- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,
- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

(8) Die Überschrift kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen „Standard-Teilleistung“.

(9) Eine Standard-Leistungs-Nummer (StL-Nr) umfasst maximal 16 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XX.XXX/XXX XX XX XX XX

(10) Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung statt mit einer Ziffer durch einen Strich „-“ belegt sein.

(11) Die Menge ist im Regelfall in ganzen Zahlen anzugeben. In Ausnahmefällen sind bis zu 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

(12) Als Abrechnungseinheit (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden (Zusammenstellung siehe Anhang 1 und Vordruck „HVA B-StB Leistungsbeschreibung L“). Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

(13) Der Leistungstext der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standard-Teilleistung des STLK so zusammzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.

(14) Ist ein gewählter STLK-Text durch eine „teilfeie Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Baustoff ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.

(15) Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „Grundtext wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

(16) Die Bildung einer Position aus STLK-Texten ist im Bild 1 dargestellt.

3.2.3 Positionen mit Freien Texten

(17) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.

Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK.

(18) Im Einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit, wie bei einem Grundtext, enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die zulässigen Abrechnungseinheiten (siehe Anhang 1) verwendet werden.
- Die zulässigen Textformate und Zeichen (siehe Anhang 1) sind einzuhalten bzw. zu verwenden.
- Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangaben-Verzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über“, ergänzt durch die gewünschten Angaben (z. B. Lieferwerk =, Werkstoff =,) darauf hinzuweisen.
- Anstelle der StL-Nr. wird eine Folge von Strichen „----“ gesetzt. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinanderfolgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

Formale Festlegungen

Zulässige Zeichen

Buchstaben	Zahlen	Sonderzeichen	
a bis z	0 bis 9	. Punkt	' Hochkomma
A bis Z		, Komma	* Stern
Ä, Ö, Ü		- Minus, Bindestrich	: Doppelpunkt
ä, ö, ü		+ Plus	; Semikolon
ß		= Gleichheitszeichen	> größer als
		(Klammer auf	< kleiner als
) Klammer zu	“ Anführungsstriche
		/ Schrägstrich rechts	

Nicht verwendet werden dürfen also zum Beispiel:

- Buchstaben mit Akzent (z. B. à), griechische Buchstaben (z. B. α, β, γ, Γ, π), römische Zahlen (I, II),
- Hoch- und tiefgestellte Zahlen (z. B. m³, t₂),
- Alle anderen Sonderzeichen.

Zulässige Abrechnungseinheiten (AE)

Nachfolgende Tabellen erläutern die im STLK der FGSV und STLB-Bau/STLB-BauZ des GAEB benutzten Kurzzeichen für Abrechnungseinheiten und kombinierten Abrechnungseinheiten

Kurzzeichen	Bezeichnung
Psch	pauschal
h	Stunde
d	Tag
Wo	Woche
Mt	Monat
a	Jahr
kg	Kilogramm
t	Tonne
cm	Zentimeter
cm ²	Quadratcentimeter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
l	Liter
St	Stück
km	Kilometer
ha	Hektar
kwh	Kilowattstunde

Die kombinierte Abrechnungseinheit findet vorwiegend Anwendung bei Vorhaltepositionen. Sie besteht z. B. aus dem Produkt einer Mengen- oder Abrechnungseinheit mit einer Zeiteinheit (z. B. Quadratmeter x Monate = m2Mt).

Kurzzeichen	Bezeichnung
mh	Meter x Stunde
md	Meter x Tage
mWo	Meter x Wochen
mMt	Meter x Monate
ma	Meter x Jahr
m2d	Quadratmeter x Tage
m2Wo	Quadratmeter x Wochen
m2Mt	Quadratmeter x Monate
m3d	Kubikmeter x Tage
m3Wo	Kubikmeter x Wochen
m3Mt	Kubikmeter x Monate
Sth	Stück x Stunden
Std	Stück x Tage
StWo	Stück x Wochen
StMt	Stück x Monate
td	Tonne x Tag
tMt	Tonne x Monat

Zulässige Kennzeichen (KZ)

KZ	Bedeutung	Erläuterung
***	Anmerkung	KZ in jeder Zeile, in der sich Text einer Anmerkung befindet.
/	Anlage beifügen	KZ in der 1. Zeile eines Grund- bzw. Folgetextes, in welchem auf eine vom AG beizufügende Unterlage verwiesen wird.
...	Bieterangabenverzeichnis (BAV) beifügen	KZ in der Zeile der Merkmale, für die der Bieter Eintragungen vornehmen soll.

Zulässige Textformate

Text	Anzahl Zeilen maximal	Stellen/Zeile maximal
Bezeichnung des Leistungsbereichs	1	35
Abschnittsüberschrift	1	35
Kurzgrundtext	1	35
Grundtext	99	55

Folgetext		
– allgemein	8	55
– für teilfreie Textergänzung (<Text> ...)	1	55

Kurzfolgetext		
– allgemein	1	17
– für teilfreie Textergänzung	1	... Freitext ...

„Angaben im Bieterangabenverzeichnis über“		
– Grundtext/Folgetext/Folgetextpaar	9/6/8	53
Anmerkung (Hinweise zur Anwendung des STLK)	4	53
Erläuterung (Hinweistexte im Leistungsverzeichnis)	5	55

Projektgrunddaten

Name	Typ	Größe
Dienststellenname	alpha	60
Dienststellenschlüsselnummer	numerisch	8
Projektkennzeichen	numerisch	2
Bezeichnung der Baumaßnahme	alphanummerisch	40
Projektnummer	numerisch	9
Ausgabe/Druck-Datum	Datum	10
Seitennummerierung	numerisch	5
OZ-Maske	1122PPPI	9
Währung (Kurzform)	alpha	3
MwSt	numerisch	4

Weitere Datenformate

Name	Typ	Größe
STL-Verschlüsselung (STL-Nr. ohne Ausgabejahr)	numerisch	4 -14
LB-Zuordnung Freier Texte	numerisch	3
Menge	numerisch	11
AE	alpha	4
Bietername (Kurzform)	alphanummerisch	14
Name des Auftragnehmers (Kurzform)	alphanummerisch	14
Firmensitz (Kurzform)	alphanummerisch	14
Preisnachlass	numerisch	4
Datum des Eröffnungstermins	MM.JJJJ	7
EP	numerisch	(1) 10 inkl. 2 Nachkommastellen
GB	numerisch	12 inkl. 2 Nachkommastellen
Summe der Abschnitte	numerisch	12 inkl. 2 Nachkommastellen
Fikt. Lohnänderung in ct/h	numerisch	(2) 3
Lohnänderungssatz in v. T. je ct/h	numerisch	4
Lohnänderungstext	alphanummerisch	maximal 9 Zeilen/55 Zeichen

Abkürzungsverzeichnis

AE	Abrechnungseinheit
AM	Arithmetisches Mittel
ANG-Nr.	Angebotsnummer
AVA	Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
BAV	Bieterangabenverzeichnis
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
DA	Datenart
EP	Einheitspreis
FT	Folgetext
G	Grundposition
GB	Gesamtbetrag
GM	Gewogenes Mittel
GT	Grundtext
H	Hinweistext
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KFT	Kurzfolgetext
KGT	Kurzgrundtext
KN	Kennnummer
KPV	Kurztext-/Preis-Verzeichnis
KZ	Kennzeichen
LB	Leistungsbereich
LPV	Langtext-/Preis-Verzeichnis
LTV	Langtext-Verzeichnis
LV	Leistungsverzeichnis
MEP	Mittleren Einheitspreise
OZ	Ordnungszahl
PL-Nr.	Platznummer
Pos.-Nr.	Positionsnummer
RLK	Regionalleistungskatalog
SATZNR	Satznummer
STLK	Standardleistungskatalog
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen, Teil A
W	Wahlposition
ZA	Zeilenart
N.V.	Nicht vorhandener Einheitspreis
STL-Nr.	Standardleistungsnummer

Herstellung und Vertrieb:

FGSV Verlag GmbH

50999 Köln · Wesselinger Straße 15-17
Tel.: 0 22 36 / 38 46 30 · Fax: 0 22 36 / 38 46 40

E-Mail: info@fgsv-verlag.de

Internet: www.fgsv-verlag.de

ISBN 978-3-86446-186-6



R 1